

FISCHEREIORDNUNG Saalachsee – Altwasser für Zehnerkarteninhaber des Bezirksfischereivereins Saalachtal e.V. gültig vom 16. April mit 15. September

§ 1 Erlaubnisscheine:

Der zur Fischerei erforderliche Erlaubnisschein berechtigt zum Fischen in den darin bezeichneten Gewässern.

§ 2 Fangzeiten und Mindestmaße:

- | 1.) Es dürfen gefangen werden: | Zeitraum | Vereinsmaße |
|--------------------------------|-------------------------|---------------|
| Bachforelle | 16. April mit 15.Sept. | 30 cm |
| Regenbogenforelle | 16. April mit 15.Sept. | 30 cm |
| Äsche | - ganzjährig geschont - | 40 cm |
| Saibling | 16. April mit 15.Sept. | 30 cm |
| Schleie | 16. April mit 15.Sept. | 30 cm |
| Karpfen | 16. April mit 15.Sept. | 35 cm |
| Hecht / Barsch / Aitel | keine Schonzeit | kein Schonmaß |
- 2.) Untermaßige oder der Schonzeit unterliegende gefangene Fische sind jeweils unverzüglich und schonend (tierschutzgerecht) in dasselbe Wasser zurückzusetzen, ansonsten gelten die **gesetzlichen** Bestimmungen.
- 3.) Nach dem Erreichen des Fanglimits **-Fische von denen das Schonmaß / die Schonzeit aufgeführt ist-**, ist die Fischerei **sofort** einzustellen.

§ 3 Zulässige Fanggeräte:

Es darf nur mit **einer Handangel** gefischt werden.

§ 4 Zulässige Köder und Systeme:

Saalachstausee:

a) Fliegenrute:

Köder: Bis zu **3** künstliche Fliegen.

Beim Fliegenfischen dürfen nur Trocken- bzw. Naßfliegenschnüre mit Vorfächern (schwimmend bzw. sinkend) ohne zusätzliche Bleibescherung verwendet werden. Ebenso ist das Fischen mit Jig-Haken verboten.

b) Spinnrute:

Köder: Alle Arten von Blinkern, Kunstködern, sowie die tote Mühlkoppe oder Pfrille (Elritze) am System mit Bleikopf ohne Zusatzblei und **nur mit einem Drilling** (nicht Tiroler Hölzl und Grundblei).

Alle Arten des Grundfischens und alle anderen Fischereiartern oder Köder sind verboten, sowie das Mitführen und die Benutzung von Echoloten oder echolotartigen Geräten !

Altwasser (siehe auch Skizze): Mit allen Ködern und Systemen (auch auf Grund).

§ 5 Fischereigrenzen:

1. Saalachsee: Ab gekennzeichnete Seegrenze „FLUß -ENDE*SEE -ENDE" bis Staumauer B 21 und Kiblingerseite bis eingefriedetes Bundesbahngelände.
2. Altwasser: Ab Röthelbacheinlauf bis einschließlich Altwasser 1 und 2 Grenze = Schild „Altwasser-Ende * See-Anfang“.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen:

Die Fangzahl beträgt für den Saalachsee und Altwasser zusammen **2 Salmoniden**. Davon dürfen aus dem Altwasser höchstens **2 Fische** (Salmoniden, Karpfen oder Schleie) entnommen werden. Alle übrigen Fischarten fallen nicht unter das Fanglimit. **Die dem Fanglimit unterliegenden Fische sind sofort mit Datum, Uhrzeit und Größe in die jeweilige Fangliste einzutragen.** Die angelegten Flachzonen im Altwasser dürfen nicht betreten werden.

Es ist nicht erlaubt, zur Ausübung der Fischerei Wasserfahrzeuge zu benutzen. Es ist nicht erlaubt, gefangene Fische zu verkaufen oder gegen andere Güter zu vertauschen. Das Hältern von gefangenen Fischen in Setz-Keschern ist verboten. Abfälle und Innereien dürfen nicht in die Gewässer gegeben werden.

Pro Fischtage kann auf dem Erlaubnisschein nur ein Tag entwertet werden. Die Eintragung des Fischtages im Erlaubnisschein hat mit Tinte oder Kugelschreiber mit Wochentag und 2-stell. Zahlenangabe vor Beginn des Fischens zu erfolgen (z.B. Mo. 01.05. oder Mo. 11.05.). **Die Fangliste ist an jedem Fischtage gewissenhaft zu führen und spätestens Ende Sept. des Jahres mit dem Erlaubnisschein, vollständig aufgerechnet bei den Ausgabestellen oder dem Gewässerwart Herrn Michael Holzner, Heurungstr. 2, 83451 Piding abzugeben. Bei nicht fristgerechter Abgabe ist der Erwerb einer neuen Lizenz ausgeschlossen.**

§ 7 Kontrollen:

Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, den gültigen staatl. Fischereischein, den Erlaubnisschein, die Fangliste und den Fang auf Verlangen des Fischereiaufsehers vorzuzeigen.

Alle Vereinsmitglieder sind berechtigt, unter Einhaltung der Höflichkeitsformen, Kontrollen vorzunehmen.

§ 8 Verstöße:

Verstöße gegen die Fischereiordnung haben den sofortigen Entzug des Erlaubnisscheins, eine Mitteilung an die Vorstandschat und evtl. eine Anzeigeerstattung zur Folge.

**Dem waidgerechten Fischer wünschen wir gute Erholung und Petri Heil!
Bezirksfischereiverein Saalachtal e.V.**

Fischereigrenzen Saalachsee und Altwasser

Gaststätte
Kibling



Stauwehr
21



Saalachsee

Röhren

E641

Schild
Altwasser-Ende
See-Anfang

2. Steinbrücke

Altwasser 1

Schrapper

Firmengelände der Fa. Antretter
n u r b e g e h b a r

Altwasser 2

Flachwasserzone
n i c h t betreten

Röthelbach 21

Fischereigrenze
Altwasser

See - Einlauf

Röthelbach

Fischereigrenze See
ca. 30 m hinter Tor
Fa. Antretter =
Schild
Fluß - Ende
See - Anfang

Quelle: gmaps-pedometer.com

